
Schlussbericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses 2015

des Eigenbetriebes Stadtentwässerung

Biberach

vom 24. November 2016

Nummer: 224/2016

Verteiler:

- Herrn Oberbürgermeister Zeidler zur Information
- Herrn Erster Bürgermeister Wersch zur Information
- Herrn Bürgermeister Kuhlmann
- Tiefbauamt
- Kämmereiamt

I. Das Wichtigste in Kürze

- Der Jahresabschluss 2015 lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 2. August 2016 vor.
- Die Frist zur Durchführung der örtlichen Prüfung beträgt vier Monate.
- Der Haushaltsplan 2015 wurde am 15.12.2014 vom Gemeinderat beschlossen und vom Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 15.01.2015 genehmigt.
- Eine Änderung des Haushaltsplanes nach § 15 EigBG war im Jahr 2015 nicht nötig geworden.
- Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014 statt. Der Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor, die Stellungnahmen der Verwaltung wurden übersandt. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen steht noch aus.
- Das Jahr 2015 schloss mit einem Überschuss vor Ergebnisverwendung von 634.523,69 € ab. Nachdem dieses Ergebnis den Gebührenüberschussrückstellungen zugeführt wurde, schließt das Jahr 2015 mit einem Gesamtergebnis von 0,00 €. Insgesamt sind knapp 2,3 Mio. € an Gebührenüberschussrückstellungen bilanziert. Eine neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 – 2019 erfolgt Ende 2016, die voraussichtlich zu niedrigeren Gebühren führen wird.
- Der Wirtschaftsplan 2015 hatte eine geplante Kreditaufnahme von 2,87 Mio. € vorgesehen; es wurden 2 Mio. € als Trägerdarlehen bei der Stadt Biberach aufgenommen. Der Gesamtdarlehensstand hat sich dadurch um insgesamt 891.388,04 € (2,9 %) auf 31.365.204,62 € erhöht.
- Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Der Jahresabschluss 2015 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach kann vom Gemeinderat festgestellt werden (§ 16 EigBG).

Die Entlastung der Betriebsleitung kann beschlossen werden.

II. Vorbemerkungen

1. Prüfauftrag

Für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse von wirtschaftlichen Unternehmen ist nach § 111 Abs. 2 GemO das örtliche Rechnungsprüfungsamt zuständig. Der Prüfungsumfang richtet sich, in entsprechender Anwendung, nach § 110 GemO i. V. m. §§ 5 – 8 GemPrO. Nach § 15 GemPrO wurden Schwerpunkte und Stichproben gebildet.

2. Prüfgegenstand

Prüfgegenstand ist der Jahresabschluss 2015 im Sinne von § 16 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. § 95 GemO und § 47 GemHVO, bestehend aus der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), Vermögensrechnung (Bilanz), Finanzrechnung, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht.

Zur Betrachtung des Jahresabschlusses 2015 wurden als Vergleichszahlen das Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 herangezogen.

3. Vorjahresabschluss (2014)

Der Jahresabschluss 2014 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2015 festgestellt. Die Betriebsleitung wurde entlastet (§16 EigBG).

Der Jahresabschluss wurde nach § 16 Abs. 4 EigBG ortsüblich bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgte im örtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL am 10.02.2016.

Das Wirtschaftsjahr 2014 ist somit innerhalb der Jahresfrist nach § 16 Abs. 3 EigBG abgeschlossen worden.

4. Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung nach § 114 GemO der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA). Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) findet ungefähr alle fünf Jahre statt. Die letzte Prüfung

der Bauausgaben für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014 wurde von Anfang Februar bis Mitte März 2015 durchgeführt. Der Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Die Stellungnahmen zu den Feststellungen im GPA-Prüfbericht wurden durch die Verwaltung an die GPA übersandt. Die überörtliche Bauprüfung wird nach Vorliegen des Abschluss Schreibens des Regierungspräsidiums Tübingen im Gemeinderat behandelt.

5. Schwerpunktprüfungen

Im Rechnungsjahr 2015 wurden wie in den Vorjahren keine Schwerpunktprüfungen ausschließlich im Eigenbetrieb Stadtentwässerung durchgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Rahmen der allgemeinen Bauprüfung im Bereich Tiefbau in der Regel Baumaßnahmen im Kanalbereich zusammen mit dem Straßenbau. Im Berichtsjahr 2015 betraf dies die Tiefbaumaßnahme "Theodor-Heuss-Straße". Beanstandungen ergaben sich bei der Prüfung nicht.

6. Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach werden über die Einheitskasse bei der Stadtkasse abgewickelt. Eine unvermutete Prüfung bei der Stadtkasse fand am 01.12.2015 statt. Es wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand festgestellt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

III. Rechtliche Grundlagen, Verwaltung und Verfassung

1. Rechtliche Grundlagen

Seit dem 01.01.2005 führt die Stadt Biberach die Abwasserbeseitigung der Stadt Biberach in der Betriebsform eines kommunalen Eigenbetriebes. Wirtschaftsführung und Verwaltung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach richten sich u. a. nach dem Eigenbetriebsgesetz. Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Nach den §§ 3 und 15 Eigenbetriebsgesetz sind die maßgebenden Vorschriften der Gemeinde über die Haushaltswirtschaft anzuwenden. Bezüglich der Erfordernisse des Rechnungswesens verweist die Eigenbetriebsverordnung auf das Handelsrecht. Der Eigenbetrieb wurde zum 01.01.2011 auf das neue Haushaltsrecht, die

kommunale Doppik, umgestellt. Die rechtlichen Grundlagen sind in den §§ 12 – 17 des Eigenbetriebsgesetzes für die Wirtschaftsführung sowie für die Verwaltung in den §§ 4 – 11 geregelt. Neben dem Eigenbetriebsrecht bilden die neue Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die aktualisierte Gemeindeordnung somit die gesetzlichen Grundlagen für die Haushaltswirtschaft. Ergänzt werden diese Vorschriften durch die Eigenbetriebsverordnung.

2. Verwaltung und Verfassung

Entsprechend § 3 Abs. 2 EigBG muss der Gemeinderat für jeden Eigenbetrieb eine Betriebsatzung erlassen. Der Gemeinderat hat am 26.01.2004 beschlossen, die Abwasserbeseitigung mit Wirkung vom 01.01.2005 als Eigenbetrieb zu führen. Die Betriebsatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach wurde am 20.12.2004 vom Gemeinderat beschlossen und trat am 01.01.2005 in Kraft.

IV. Wirtschaftsführung und Verfassung

1. Vermögen und Kreditwirtschaft

Der Eigenbetrieb ist nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO i. V. m. § 12 Abs. 1 EigBG finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Biberach auszuweisen, das gesondert zu verwalten und nachzuweisen ist. Rechtlich gehört der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach zum Vermögen der Stadt, d. h. unter anderem haftet die Stadt unbegrenzt für die Schulden des Eigenbetriebes. Verwaltungsmäßig wird das Vermögen des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt abgegrenzt durch eine eigene Planung (Haushaltsplan).

2. Buchführung

Für das Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtentwässerung ist entsprechend § 98 GemO eine Sonderkasse einzurichten. Darunter ist nicht eine eigene Kasse zu verstehen sondern die getrennte eigene Kassenbuchführung. Die Buchführung mit Rechnungsführung erfolgt durch die Stadtkasse im Rahmen eines gemeinsamen Cash-Management. Diese erfolgt durch die Anwendung der Finanzsoftware newsystem kommunal der Firma Infoma Software Consulting, welches durch den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) zur Verfügung gestellt wird. Die Teil-Feststellungsbescheinigung für die ordnungsgemäße Speicherung der Daten wurde vom Zweckverband

KIRU als Hosting-Partner mit Schreiben vom 08.06.2016 bescheinigt. Zum 01.01.2011 wurde die Finanzbuchhaltung auf die kommunale Doppik umgestellt. Die Rechnungsunterlagen und Zahlungsanordnungen werden in den Räumen der Stadtkasse abgelegt. Die Buchführung ist ordnungsgemäß und übersichtlich.

Bei stichprobenweise geprüften Einnahme- und Ausgabebelegen lagen die Grundlagen wie z. B. Verträge, Aufträge und Rechnungen vor. Die Sollstellungen und die damit verbundenen Verbuchungen sind auf der Basis geprüfter Rechnungen oder Nachweise erfolgt. Die stichprobenweise Überprüfung von Skonto hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die Abrechnung und der Einzug der Abwassergebühren wird von der e.wa riss GmbH & Co. KG zusammen mit der Abrechnung und dem Einzug der Wassergebühren durchgeführt. Im Juli 2015 wurde eine neuen Kostenerstattungsvereinbarung für die Abwassergebührenbescheide zwischen der Stadtentwässerung und der e.wa riss i. H. v. 146.370,00 € jährlich inklusive Änderungsdienste abgeschlossen.

3. Haushaltsplan 2015

Der Haushaltsplan (= Wirtschaftsplan) ist für jedes Jahr vor dessen Beginn aufzustellen (§ 14 EigBG i. V. m. § 1 GemHVO).

Bestandteile des Haushaltsplans (vgl. § 1 GemHVO) sind:

- der Gesamthaushalt
gegliedert in Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO) und Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO),
- den Teilhaushalten,
gegliedert in den Teilergebnishaushalt (§ 4 Abs. 3 GemHVO) und den Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 4 GemHVO) sowie
- dem Stellenplan (§ 5 GemHVO).

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wurde am 15.12.2014 vom Gemeinderat beschlossen. Mit Schreiben 15.01.2015 hat das Regierungspräsidium Tübingen die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplans 2015 bestätigt und hinsichtlich der geplanten Kreditaufnahme i. H. v. 2.940.000,00 € sowie der Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 1.250.000,00 € genehmigt.

Eine Änderung des Haushaltsplans 2015 nach § 15 EigBG wurde nicht nötig. Die Haushaltsansätze 2015 wurden aufgrund vorhandener Erfahrungswerte sorgfältig ermittelt. Der Ergebnishaushalt ist mit dem städtischen Verwaltungshaushalt vergleichbar. Er muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres enthalten.

Im Ergebnishaushalt 2015 waren veranschlagt:

Erträge in Höhe von	6.142.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	6.142.000,00 €
und somit ein Gesamtergebnis von	0,00 €

Der Finanzhaushalt enthält vollständig alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit.

Im Finanzhaushalt 2015 waren veranschlagt:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.032.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.631.000,00 €
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	1.401.000,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit (Baumaßnahmen)	-3.230.000,00 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-1.829.000,00 €

Der Finanzierungsmittelbedarf mit 1.829.000,00 € soll durch Kreditaufnahmen gedeckt werden.

Die Anzahl der Stellen hat sich im **Stellenplan** gegenüber dem Vorjahr mit **5,05 Stellen** nicht geändert. Eine Stelle wurde entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2012 (Drucksache Nr. 167/2012) im Stellenplan 2013 um 0,55 Stellenanteile erhöht. Für diese 55 % der Stelle ist ein KW-Vermerk angebracht. Dieser Mitarbeiter ist zum 30.04.2015 in die Freiphase der Altersteilzeit eingetreten und die Stelle ist seither nicht mehr besetzt. Der Stellenplan ist auf Seite 37 – Anlage 1 – des Haushaltsplanes 2015 genau dargestellt und erläutert.

4. Jahresrechnung

4.1 Fristen

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach zum 31.12.2015 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 02.08.2016 zur Prüfung vorgelegt. Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06.2015 wurde überschritten (vgl. § 95b Abs. 1 GemO). Für das Rechnungsprüfungsamt ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der Anzahl der jährlichen Rechnungsabschlüsse sowie der Übertragung von Sonderaufgaben die Frist zum 30. Juni eines Jahres kaum zu leisten ist.

Die in § 111 Abs. 1 GemO vorgegebene viermonatige Prüfungsfrist nach Eingang des Jahresabschlusses konnte vom Rechnungsprüfungsamt eingehalten werden.

4.2 Allgemeines

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach besteht aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einem Anhang mit Anlagen und Rechenschaftsbericht (vgl. § 95 GemO i. V. m. § 47 GemHVO).

4.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist im Jahresabschluss auf Seite 8 dargestellt. Ab Seite 12 des Jahresabschlusses wird auf die einzelnen Positionen näher eingegangen.

Zusammengefasster Überblick über Erträge und Aufwendungen im Jahr 2015:

Erträge:

Auflösung von Sonderposten (u. a. Kanal- und Klärbeiträge)	847.458,80 €
öffentlich-rechtliche Entgelte (u. a. Abwassergebühren und Straßenentwässerungskostenanteil)	5.288.384,88 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	261,00 €
Zinsen und ähnliche Erträge	2.173,94 €
Sonstige Erträge	351.137,14 €
Erträge	6.489.415,76 €

Aufwendungen:

Personalaufwendungen	313.737,14 €
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	659.724,38 €
Bewirtschaftungskosten	708,03 €
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	390.378,45 €
Planmäßige Abschreibungen	2.344.884,07 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	980.695,65 €
Transferaufwendungen	818.793,29 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	980.494,75 €
Aufwendungen	6.489.415,76 €
ordentliches Ergebnis	0,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Gesamtergebnis	0,00 €

Die **Kanal- und Klärbeiträge und sonstigen Zuschüsse** wurden i. H. v. 847.458,80 € (Planansatz 837.000,00 €) aufgelöst.

Der größte Teil der **öffentlich-rechtlichen Entgelte** wurden über Abwassergebühren und dem städtischen Anteil an der Straßenentwässerung erzielt. Der Gesamtbetrag der Abwassergebühren i. H. v. 4.354.114,02 € fiel um 280.114,02 € höher aus als geplant. Die Abwassermenge ist um 3,2 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der vereinnahmte städtische Straßenentwässerungsanteil i. H. v. 925.866,36 € lag mit rund 50.000,00 € über dem Planansatz. Diese Ertragsposition enthält lt. den Erläuterungen zum Haushaltsplan auf Seite 28 ebenfalls die Entgelte für Grubenentleerungen (dezentrale Abwasserbeseitigung) und Entwässerungersätze im Kenntnissgabeverfahren. Ende 2013 wurde die Abwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2014 - 2016 neu kalkuliert. Seit 01.01.2014 gelten die neu kalkulierten Gebührensätze für Schmutzwasser mit 1,60 € je m³ und für Niederschlagswasser mit 0,45 € je m² versiegelte Fläche. Eine neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 erfolgt Ende 2016.

Der Betrag i. H. v. 351.137,14 € der **Sonstigen ordentlichen Erträge** setzt sich überwiegend aus der Auflösung von Gebührenüberschussrückstellungen entsprechend der Gebührekalkulation i. H. v. 323.441,53 € und den Rückstellungen für Altersteilzeit und für leistungsorientierte Bezahlung (LOB) zusammen.

Die **Personalaufwendungen** i. H. v. insgesamt 313.737,14 € (Vj. 321.908,00 €) werden dem Eigenbetrieb von der Stadt Biberach (Personalverwaltungsstelle für den Eigenbetrieb) in Rechnung gestellt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2015 (DR Nr. 195/2015) wurde im Vorgriff auf den Stellenplan 2016 eine Beamtenstelle in Besoldungsgruppe A 10 bei der Stadt geschaffen. Diese Kosten werden über den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt erstattet. Der Haushaltsansatz i. H. v. 303.000,00 € wurde mit 10.737,14 € überschritten.

Der Planansatz 2015 i. H. v. 550.000,00 € bei der **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** wurde um 109.724,38 € überschritten. Tatsächlich wurden 659.724,38 € (Vj. 218.718,11 €) aufgrund der umfangreichen und kostenintensiveren Kanalsanierung im Teilgebiet Birkendorf ausgegeben (höhere Schadensmenge als ursprünglich angenommen).

Der Ansatz für **sonstige Sach- und Dienstleistungen** von 455.000,00 € wurde aufgrund weniger Fremdleistungsbezug um 64.621,55 € unterschritten. Die für 2015 geplante Fortschreibung der Globalberechnung wird aufgrund von Personalengpässen voraussichtlich erst Ende 2016 erfolgen.

Die **planmäßigen Abschreibungen** betragen im Geschäftsjahr 2015 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung 1.690.016,61 € (Vj. 1.741.248,11 €). Die geringeren Abschreibungen ergeben sich überwiegend aus der zeitlichen Verschiebung der Erschließung des Gewerbegebiets Verlängerung Vollmerstraße und der Baugebiete Hochvogelstraße und Hauderboschen (s. Investitionsübersicht S. 22). Die Abschreibungen beim Abwasserzweckverband Riß haben sich auf 654.867,46 € (Vj. 665.870,22 €) verringert. Sie werden beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung als Abschreibungen auf Finanzanlagen dargestellt.

Die **Transferaufwendungen** beinhalten die Betriebskostenumlage an den Abwasserzweckverband Riß i. H. v. 818.793,29 € (Vj. 397.093,06 €). Das Ergebnis aus dem Vorjahr war aufgrund der Rückerstattung der Abwasserabgabe sehr niedrig. Der Planansatz 2015 i. H. v. 940.000,00 € wurde um 121.206,71 € unterschritten. Aufgrund des neuen Kostenverteilungssystems seit 2008 wird die Betriebskostenumlage jährlich anhand der Ein-

wohner und gebührenfähigen Abwassermenge angepasst. Der Anteil des Eigenbetriebs reduzierte sich 2015 geringfügig von 67,73 % auf 67,61 %. Mit der Kläranlagenerweiterung wird eine neue Kostenverteilung eingeführt, die voraussichtlich nur zu unwesentlichen Veränderungen führen wird.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** beinhalten u. a. die Zuführung der Gebührenüberschussrückstellungen (früher Jahresergebnis). Der Jahresüberschuss 2015 beträgt 634.523,69 €. Da die Zuführung des Jahresüberschusses über diese Position in die Rückstellungen in der Vermögensrechnung erfolgt, wurde der Haushaltsplanansatz um 617.494,75 € überschritten. Diese Position beinhaltet auch die Entschädigungen für den Einzug der Abwassergebühr an die e.wa riss sowie die Erstattung der Verwaltungskosten an die Stadt Biberach. Mit der e.wa riss wurde im Juli 2015 eine neue Kostenerstattungsvereinbarung i. H. v. 146.370,00 € inklusive Änderungsdienste abgeschlossen. Dadurch entfallen künftig die variablen Inkassokosten.

Die **Gebührenüberschussrückstellungen** sind im Weiteren in der **Bilanz (Vermögensrechnung) zum 31.12.2015 mit einem Bestand in Höhe von 2.287.027,29 €** abgebildet.

Die Position **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** hat aufgrund der geringeren tatsächlichen Darlehensaufnahme und dem anhaltend niedrigen Zinsniveau den Planansatz um rund 48.000,00 € unterschritten und beträgt 980.695,65 € (Vj. 1.026.466,39 €).

Da 2015 die tatsächlichen Erträge um 347.415,76 € über dem Planansatz von 6.142.000,00 € und die Gesamtaufwendungen vor Ergebnisverwendung um 287.107,93 € unter dem Haushaltsansatz 2015 lagen konnte das Jahr 2015, nachdem die Überschüsse von 634.523,69 € als Rückstellungen für Verluste in künftigen Jahren vorgetragen wurde, mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % abgeschlossen werden. Entsprechend der GPA-Empfehlung wurde der Jahresüberschuss i. H. v. 634.523,69 € den Gebührenüberschussrückstellungen zugeführt. Die Gebührenüberschussrückstellungen werden in künftigen Haushaltsjahren zum Ausgleich möglicher Verluste herangezogen.

Nach § 14 KAG dürfen die Gebühren nur so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Überdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Ende 2013 wurden die Abwassergebühren neu kalkuliert (s. Beschlussvorlage 221/2013). Für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 errechnete sich eine Schmutzwassergebühr von 1,60 € je m³ Abwasser (bisher 1,69 €) und eine Niederschlagswassergebühr je m² versiegelter Fläche von 0,45 € (bisher 0,42 €). Diese sind seit 01.01.2014 gültig.

Durch die Gebührenüberschussrückstellungen **mit einem Bestand zum 31.12.2015 in Höhe von 2.287.027,29 €** ist für die nächste Kalkulationsperiode 2017 die Möglichkeit für stabile bzw. niedrigere Gebühren geschaffen. Eine neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 ist Ende 2016 vorgesehen.

4.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2015 ist im Jahresabschluss auf der Seite 9 dargestellt. Ab Seite 18 des Jahresabschlusses wird auf die einzelnen Positionen eingegangen. Die Ergebnisse des Jahres 2014 wurden als Vergleichszahlen herangezogen. Die Vermögensrechnung/Bilanz entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2015 weist vereinfacht folgende Werte aus:

Aktiva	31.12.2015	31.12.2014	Differenz
Infrastrukturvermögen	35.088.953,79 €	34.939.698,22 €	149.255,57 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	635.836,89 €	813.119,98 €	-177.283,09 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.405,80 €	10.919,40 €	-4.513,60 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	82.527,15 €	333.470,10 €	-250.942,95 €
I. Sachvermögen	35.813.723,63	36.097.207,70 €	-283.484,07 €
Beteiligungen, Kapitaleinlagen in Zweckverbänden	7.979.020,00 €	7.372.082,34 €	606.937,66 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen	322.578,48 €	0,00 €	322.578,48 €
Forderungen aus Transferleistungen	65.877,46 €	745.407,49 €	-679.530,03 €
Privatrechtliche Forderungen	94.229,82 €	1.071,83 €	93.157,99 €
Liquide Mittel	1.515.820,30	758.354,46 €	757.465,84 €
II. Finanzvermögen	9.977.526,06	8.876.916,12 €	1.100.609,94 €
BILANZSUMME AKTIVA	45.791.249,69	44.974.123,82 €	817.125,87 €

Passiva	31.12.2015	31.12.2014	Differenz
Sonderposten für Investitionszuweis.	835.525,41 €	674.255,55 €	161.269,86 €
Sonderposten für Investitionsbeiträge	11.030.228,06 €	11.678.680,36 €	-648.452,30 €
B. Sonderposten	11.865.753,47 €	12.352.935,91 €	-487.182,44 €
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	107.331,43 €	124.245,07 €	-16.913,64 €
Gebührenüberschussrückstellungen	2.287.027,29 €	1.975.945,13 €	311.082,16 €
C. Rückstellungen	2.394.358,72 €	2.100.190,20 €	294.168,52 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31.365.204,62 €	30.473.816,58 €	891.388,04 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	72.684,43 €	47.181,13 €	25.503,30 €
Sonstige Verbindlichkeiten	93.248,45 €	0,00 €	93.248,45 €
D. Verbindlichkeiten	31.531.137,50 €	30.520.997,71 €	1.010.139,79 €
BILANZSUMME PASSIVA	45.791.249,69 €	44.974.123,82 €	817.125,87 €

Das **Sachvermögen** verringerte sich aufgrund der unterplanmäßigen Investitionen und der planmäßigen Abschreibungen um 283.484,07 € (-0,8 %) gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionen i. H. v. 1.406.532,54 € lagen mit 632.467,46 € unter dem Haushaltsansatz von 2.039.000,00 €. Die Entwicklung der einzelnen Sach- und Finanzvermögenspositionen sind in der Anlage 9.1 (s. S. 40) zum Rechenschaftsbericht ersichtlich.

Die **Finanzanlage Beteiligung** am AZV Riß hat sich um 8,2 % auf einen Stand zum 31.12.2015 von 7.979.020,00 € (Vj. 7.372.082,34 €) erhöht. Durch die Kläranlagenerweiterung wird der Beteiligungsstand bis zum Abschluss der Bauarbeiten 2018 weiter deutlich steigen, zumal der Gesamtkostenrahmen für die Kläranlagenerweiterung von geschätzten 12,5 Mio. € auf 13,75 Mio. € aufgrund von Massenmehrungen im 1. BA sowie Kostensteigerungen im 2. BA – u. a. für kleinteilige Provisorien – erhöht werden musste. Dadurch steigt der Umlagebedarf für die Gesamtmaßnahme des AZV für den Eigenbetrieb von rund 7 Mio. € auf 8 Mio. €.

Die **offenen Forderungen** betragen insgesamt 482.685,76 € (Vj. 746.479,32 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 263.793,56 € verringert. Diese bestehen aufgrund von Rückforderungen wegen überzahlter Umlagen an den AZV Riß und offenen Abwassergebühren, die zwischenzeitlich überwiegend ausgeglichen sind. Zudem hat sich der **Stand der liquiden Mittel** auf 1.515.820,30 € (Vj. 758.354,46 € = Endbestand der Finanzierungs-

mittel aus der Gesamtfinanzzrechnung) erhöht. Dadurch ist insgesamt das **Finanzvermögen um 1.100.609,94 €** gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Die **Sonderposten** beinhalten die bilanzierten Kanal- und Klärbeiträge sowie andere Zuschüsse. Insgesamt weisen die Sonderposten zum 31.12.2015 einen Stand von 11.865.753,47 € aus, was einer Reduzierung von 487.182,44 € gegenüber dem Vorjahr entspricht. Diese resultiert aus der höheren Beitrags-/Zuschussauflösung i. H. v. 847.458,80 € gegenüber den gesamten Zugängen von Beiträgen und Zuschüssen i. H. v. 361.589,61 €.

Die **Lohn- und Gehaltsrückstellungen** haben sich zum 31.12.2015 um 16.913,64 € auf einen Stand von 107.331,43 € verringert. Davon sind 104.234,55 € Rückstellungen für einen 2011 abgeschlossenen Altersteilzeitvertrag eines Mitarbeiters des Eigenbetriebs und 3.096,88 € für LOB-Zahlungen.

Die **Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen** hatten zum 31.12.2014 einen Stand von insgesamt 1.975.945,13 € ausgewiesen (s. Schaubild S. 20). Eine Auflösung der Rückstellungen soll nach Vorgaben der GPA entsprechend der Gebührenkalkulation erfolgen. Im Jahr 2015 hat eine Gebührenauflösung i. H. v. 323.441,53 € stattgefunden. Die neue Kostenüberdeckung in 2015 beträgt 634.523,69 €, diese wird den Gebührenüberschussrückstellungen zugeführt. Der Stand der Gebührenüberschussrückstellungen beträgt somit am **31.12.2015 insgesamt 2.287.027,29 €**. Eine neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 ist Ende 2016 vorgesehen. Da die Gebührenrückstellungen zum Ausgleich möglicher Verluste herangezogen werden, ist damit für die nächste Kalkulationsperiode ab 2017 die Möglichkeit für stabile bzw. niedrigere Gebühren geschaffen.

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** haben sich gegenüber dem Vorjahr durch die variabel verzinsten Darlehensaufnahme i. H. v. 2.000.000,00 € bei der Stadt Biberach und nach Abzug der ordentlichen Tilgung i. H. v. 1.108.611,96 € um 891.388,04 € erhöht. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i. H. v. 31.365.204,62 € (Vj. 30.473.816,58 €) setzt sich aus 24.556.771,77 € Darlehen am Kreditmarkt und 6.808.432,85 € Trägerdarlehen zusammen. Auf die Schuldenübersicht auf S. 41 – Anlage 9.3 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

Die **Gesamtsumme der Verbindlichkeiten** hat sich aufgrund gestiegener Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 72.684,43 € (Vj. 47.181,13 €) sowie angestie-

gener sonstiger Verbindlichkeiten i. H. v. 93.248,45 € (Vj. 0,00 €) und o. g. Kreditaufnahme insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 1.010.139,79 € bzw. 3,31 % erhöht und weist einen Endbestand von 31.531.137,50 € (Vj. 30.520.997,71 €) aus.

Mit der begonnenen neuen Erstellung der Globalberechnung bietet sich die Chance, dass die Abwasserbeiträge einen größeren Anteil zu Finanzierung von Investitionen leisten.

4.5 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist im Jahresabschluss auf Seite 10 dargestellt. Ab Seite 21 des Jahresabschlusses wird auf die einzelnen Positionen näher eingegangen.

Die Finanzrechnung umfasst alle kassenmäßigen Vorgänge, die Investitionstätigkeit sowie die Kreditaufnahmen und Tilgungen. Sie stellt sämtliche im Haushaltsjahr eingegangene Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen dar. Die Änderung des Finanzmittelbestandes zum Jahresende spiegelt sich in der Bilanz als Mehrung oder Minderung der liquiden Mittel wieder. Da die Finanzrechnung nur die Kassenvorgänge darstellt, können die Finanzrechnungskonten von der Ergebnisrechnung bzw. der Bilanz/Vermögensrechnung abweichen.

Finanzrechnung 2015	
Anfangsbestand an Finanzierungsmittel 01.01.2015	758.354,46 €
Änderungen des Finanzierungsmittelbestandes 2015	757.465,84 €
Endbestand an Finanzierungsmittel 31.12.2015 (Zeile 42 in der Gesamtfinanzrechnung)	1.515.820,30€

Der Zahlungsmittelbestand von 1.515.820,30 € entspricht dem Girokontobestand zum 31.12.2015 und wird in das Jahr 2016 übertragen.

Der **Finanzmittelüberschuss der laufenden Verwaltungstätigkeit** beträgt 1.931.784,79 € (Seite 10, Zeile 17) und liegt aufgrund niedrigerer Auszahlungen für Umlagen an den AZV sowie für Zinsen mit 530.784,79 € über dem Planansatz.

Die **Einzahlungen aus Investitionszuwendungen** führten mit 177.189,56 € (Seite 10, Zeile 18) aufgrund einer Privaterschließung (Verlängerung Rammingerstraße - Fritz-Erler-Weg) und deren wertemäßigen Verbuchung i. H. v. 160.230,79 € sowie durch die Kostenerstattungen für private Hausanschlüsse zu einer außerplanmäßigen Einnahme.

Die **Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen** (Seite 10, Zeile 19) betragen insgesamt 184.400,05 € und liegen mit 115.599,95 € (38,53 %) unter dem Planansatz, da die Erschließungsbeiträge mit den Grundstücksverkäufen gewissen Schwankungen unterliegen. Dadurch liegen insgesamt die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten** (Seite 10, Zeile 23) mit 61.589,61 € über dem Planansatz von 300.000,00 €.

Die **Auszahlungen für Investitionstätigkeit** betragen 2015 insgesamt 2.287.732,01 € (Vj. 2.566.622,00 €) und liegen 1.242.267,99 € unter dem Planansatz. Davon entfallen 1.406.532,54 € auf Baumaßnahmen und Grunderwerb des Eigenbetriebes. Genaue Erläuterungen zu den einzelnen durchgeführten und geplanten Baumaßnahmen sind auf Seite 22 „Investitionsübersicht 2015“ des Jahresabschlusses dargestellt. An den AZV Riß wurden Vermögensumlagen i. H. v. 881.199,47 € überwiesen. In der Investitionsübersicht sind 1.261.805,12 € ausgewiesen. Die Differenz ergibt sich aus dem Umlageabrechnungssystem des AZV's, welches sich kassenmäßig erst im Folgejahr auswirkt; die Investitionsübersicht basiert jedoch auf den bilanziellen Buchungen.

Der **Saldo aus Investitionstätigkeiten 2015** beträgt -1.926.142,40 € (Seite 10, Zeile 31) und konnte voll aus den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgeglichen werden.

Der **Saldo der Finanzierungstätigkeit** i. H. v. 865.823,45 € ergibt sich aus der tatsächlichen Kreditaufnahme i. H. v. 2 Mio. € bei der Stadt Biberach abzüglich der Tilgungen i. H. v. 1.134.176,55 €.

Nach Verrechnung der Summe aller Einzahlungen und Auszahlungen 2015 ergibt sich ein Plus von 757.465,84 €, welches mit dem Anfangsbestand von 758.354,46 € zu einem Endbestand an Finanzierungsmitteln i. H. v. 1.515.820,30 € führt. Dieser wird als Kassenbestand ins Jahr 2016 übertragen.

4.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 54 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft, die wirtschaftliche Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Er soll auch darstellen:

- die Ziele und Strategien,
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung und
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht entspricht diesen Vorgaben und informiert u. a. anhand verschiedener Kennzahlen (S. 27 ff) über wichtige Entwicklungen und die finanzielle Lage des Eigenbetriebes (S. 29 ff). Er erläutert u. a.:

- dass der Anteil der Abschreibungen an dem Gesamtaufwendungen beim Eigenbetrieb bei 36 % (Vj. 39 %) liegt.
- dass die Investitionsquote 2015 um 0,72 % höher liegt als in 2014. Sie gibt das Verhältnis der getätigten Investitionen in das Anlagevermögen zum gesamten Anlagevermögen an. Sie deutet auf eine entsprechende Erneuerung des Anlagevermögens hin und dass dieses auf dem Stand der Technik gehalten wird. Das Bilanzvolumen hat sich seit 2005 von 52,7 Mio. € auf knapp 45 Mio. € im Jahr 2014 verringert; gleichzeitig konnten die langfristigen Verbindlichkeiten reduziert werden. Diese sogenannte Bilanzverkürzung deutet auf ein alterndes Sachanlagevermögen und einen Substanzverlust hin. Durch die seit 2012 bereits getätigten und die kommenden Investitionen wird eine Trendwende bei der Bilanzentwicklung eingeleitet. In 2015 hat sich das Bilanzvermögen um 817.125,87 € erhöht.
- Nach Jahren mit unterdurchschnittlicher Investitionstätigkeit führten die Jahre 2012 und 2013 erstmals zu Reinvestitionsquoten größer 100 %. Für 2015 liegt diese mit 106,96 % (Vj. 90,33 %) ebenfalls über 100 %. Bei planmäßiger Umsetzung der Investitionen entsprechend der Investitionsübersicht auf Seite 22 des Rechenschaftsberichts wäre diese noch höher ausgefallen.
- dass das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital 2015 zu 98,71 % (Vj. 98,52 %) finanziert ist. Ein Wert unter 100 % (Goldene Bilanzregel) weist auf eine Finanzierung des Anlagevermögens mittels Kassenkrediten bzw. kurzfristigen Verbindlichkeiten hin.

- dass die Grenze für eine hohe Fremdkapitalausstattung eingehalten ist, da die Abschreibungen des Eigenbetriebes mit AZV Riß (2.344.884,07 €) nach Abzug der Auflösung der Ertragszuschüsse (847.458,80 €) zur Finanzierung der ordentlichen Tilgung (1.134.176,55 €) ausreichen.

Der Rechenschaftsbericht erfüllt auch die gesetzlichen Vorgaben im Bezug auf die Darstellung der möglichen positiven Entwicklungen und Risiken (S. 29 ff) und zeigt auf, dass:

- die Erträge in den letzten Jahren relativ konstant sind. Diese sind abhängig von der Abwassermenge und den Abwassergebühren, die gewissen Schwankungen aufgrund der Witterung und der Abrechnungsmodalitäten unterworfen sind, die aber kein Risiko für den Betrieb darstellen.
- die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sich nicht auf die Erlöse ausgewirkt haben, da bei 100 %iger Kostendeckung nur eine Umverteilung innerhalb der Gebührenpflichtigen erfolgt. Sie kann jedoch Anreize schaffen, Flächen zu entsiegeln bzw. vom Schmutzwassernetz abzukoppeln. Eine leichte Tendenz zur Entsigelung ist feststellbar.
- die laufenden Aufwendungen durch einen hohen Anteil an Fixkosten geprägt sind und künftige Investitionen größter Faktor für die Kostenentwicklung aufgrund höherer Abschreibungen, Kreditzinsen und Unterhaltungsaufwendungen sind.
- Investitionsentscheidungen häufig von externen Faktoren – wie z. B. Ausweisung von Neubau- und Gewerbegebieten, neue rechtliche und technische Anforderungen an das Kanalnetz bzw. die Kläranlage – abhängig sind und daher langfristige Kostenentwicklungen allgemein mit Unsicherheiten verbunden sind.
- mittelfristig die Gefahr einer Umsatzsteuerpflicht für die Abwasserbeseitigung nicht gebannt ist, da dies in regelmäßigen Abständen in der Europäischen Kommission Thema ist. Dies würde zu höheren Abwassergebühren für Privathaushalte führen.
- trotz Wiederanstieg des Anlagevermögens des Eigenbetriebs durch Erweiterungsinvestitionen (Neubaugebiete und Kläranlagenerweiterung) für die Zukunft notwendige Investitionen in den Altbestand zur Vermeidung eines überalterten Sachanlagevermögens erforderlich sind. In Zukunft müssen mehr Mittel für die Sanierung bzw. für den Werterhalt des Bestandes bereitgestellt werden.
- der AZV Riß mit der Kläranlagenerweiterung i. H. v. ca. 12,5 Mio. € begonnen hat und Anfang 2015 das Gesamtbudget auf 13,75 Mio. € aufgestockt werden musste.

Gründe dafür waren unter anderem Massenmehrungen beim ersten Bauabschnitt sowie Kostensteigerungen durch kleinteilige Provisorien im zweiten Bauabschnitt. Dies bedeutet eine Steigerung des Umlagebedarfs für die Gesamtmaßnahme an den AZV von bisher geschätzten 7 Mio. € auf 8 Mio. €. Zugleich erfolgt eine Anpassung der Kostenverteilung beim AZV in den nächsten Jahren. Die ersten Hochrechnungen beim AZV zeigen, dass die Kostenanteile fast gleich bleiben, trotz niederschlagsbedingten Fremdwassers aus dem Stadtgebiet. Insofern dürfte für den Eigenbetreiber kein zusätzliches Risiko aus der neuen Kostenverteilung entstehen. Zudem werden für künftige Ausweisungen von Baugebieten Reserven in der Biologie geschaffen.

- mit den Gebührenüberschussrückstellungen teilweise Investitionen der letzten Jahre finanziert wurden. In der nächsten Kalkulationsperiode werden voraussichtlich die Gebühren sinken und dadurch auch die Liquiditätsreserve, dies führt zu früheren Darlehensaufnahmen. Vorteilhaft ist das niedrige Zinsniveau. Dadurch bleiben die zusätzlichen Zinsaufwendungen – auch für die noch künftig für die Kläranlagenerweiterung notwendigen Investitionen – in einem vertretbaren Rahmen. Ein Großteil der vorhandenen Schulden ist bereits langfristig auf niedrigem Zinsniveau gesichert.

4.7 Anhang

Die Darstellungen und Ausführungen im Anhang des Jahresabschlusses 2015 (S. 32 ff) entsprechen den in § 7 Eigenbetriebsverordnung zu beachtenden Vorschriften der §§ 284 ff HGB, des § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung sowie des § 53 GemHVO.

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer wurde auf Seite 13 zutreffend erläutert.

Die im Anhang aufgeführte Vermögensübersicht, die Forderungsübersicht und die Schuldenübersicht sind zutreffend dargestellt und entsprechen § 55 GemHVO.

V. Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Bei den stichprobeweise geprüften Einnahmen und Ausgaben lagen die Grundlagen z. B. Verträge, Aufträge und Rechnungen vor. Die Sollstellungen und die damit verbundenen Verbuchungen sind auf der Basis geprüfter Rechnungen und Nachweise erfolgt.

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach war nach § 111 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Es ergaben sich keine Verstöße, die der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes entgegenstehen.

VI. Empfehlung an den Gemeinderat

1. Der Jahresabschluss 2015 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach kann vom Gemeinderat festgestellt werden (§ 16 EigBG).
2. Die Entlastung der Betriebsleitung kann beschlossen werden (§ 16 EigBG).



Renate Werner